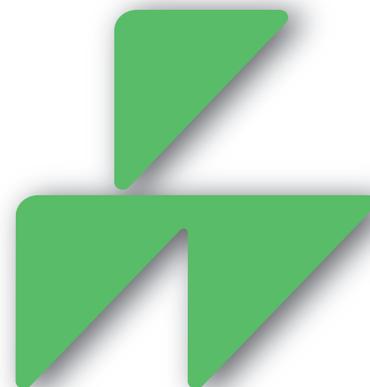


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

7/2021



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

73. Jahrgang

INHALT

Europarechtliche Fußangeln in der Energie- und Wasserversorgung?

Zahlungsverbot für unbestellte Ware und Widerrufsbelehrung für konkludente Versorgungsverträge – Teil 1 –

– von RA Joachim Held, Mag. rer. publ., und RA Christian Leiding, Nürnberg – 197

Kosten einer Liefersperre: Rechte eines Gaslieferanten unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik

– von RA Dr. Karsten Rauch, Wuppertal – 202

Neue Chancen für ein wirkungsvolles und »offenes« Beteiligungsmanagement – auch durch die kommunale Doppik (?) – Teil 3 –

– von Prof. Dr. Arnim Goldbach, Burgdorf-Otze – 208

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- OLG Düsseldorf: Bestätigung des Szenariorahmens Gas 215
- OLG Düsseldorf: BNetzA: Zusätzliche Bestimmungen für Jahres- und Tätigkeits-
abschlüsse 215
- OLG Düsseldorf: Festlegung von Kapazitätsprodukten 215

Steuerrecht

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

- FG Rheinland-Pfalz: Vorsteuerabzug für eine kostenfrei zugängliche Hängeseilbrücke
bei begleitenden steuerpflichtigen Parkgebühreneinnahmen 218
- FG Niedersachsen: Stromlieferung als selbstständige Hauptleistung neben steuerfreier
Vermietung 220

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Zweitwohnungssteuer*: Steuererhebung für nicht nur vorübergehend abgestellte
Mobilheime 221

Arbeitsrecht

- Schadenersatz wegen Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs 223

Buchbesprechungen

224

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Seminare

Terminkalender 2021
auf der Rückseite

Unlautere Werbung mit Preisvergleich der Heizkosten von Fernwärme und Erdgas

Das Landgericht (LG) Koblenz hat sich mit der Frage befasst, ob eine Werbung mit einer konkreten Heizkostensparnis zulässig ist, wenn der Preisvergleich sich nicht auf das eigene Angebot und die Produkte des im Flyer genannten Konkurrenten bezieht, sondern auf den Heizspiegel.

Die streitenden Parteien sind Energieversorger und beliefern Endverbraucher unter anderem mit Gas und Fernwärme. Die Beklagte warb im Gebiet einer Gemeinde, die eine Fernwärmesatzung mit einem Anschlusszwang plante, mit Werbeplakaten und Flyern für den baldigen Abschluss eines Mietvertrags über eine Erdgasheizung. Die geplante Fernwärmesatzung sah nämlich Ausnahmen vom Anschlusszwang an die Fernwärme für bereits errichtete und genehmigte Bauten vor. Diese Ausnahme sollte aber nur greifen bis zu einer Erneuerung oder einer grundlegenden Änderung der Heizungsanlage. Weitere Befreiungen und Ausnahmen sollten nur bei anderen ähnlich umwelt- und klimafreundlichen Wärmeversorgungen und bei unzumutbaren Härten möglich sein.

Die Beklagte forderte auf Plakaten auf, »nein zum Anschlusszwang zu sagen«. Zusätzlich verschickte sie ein Werbeschreiben mit einem Flyer an die Einwohner der Gemeinde. Auch hier wurde wieder darauf Bezug genommen, dass die Bürger dieser Gemeinde »nein zum Anschlusszwang sagen« und sich ein Miet-Paket der Beklagten für eine neue Heizung sichern sollten, da sie ansonsten abhängig von der Fernwärmeversorgung der Klägerin und deren Preisgestaltung wären. Weiter verwies die Beklagte zusätzlich auf eine mögliche Preisersparnis von rund 2,40 Euro pro Quadratmeter im Vergleich zur Fernwärme und verwies auf den Heizspiegel.

Gegen das Plakat und den Flyer wendete sich die Klägerin und behauptete, dass die Werbung in mehreren Punkten unlauter sei. Das LG Koblenz sah den Werbeflyer in seinem Urteil vom 19.03.2021 – 4 HK O 9/21 hinsichtlich des Preisvergleichs zur Heizkostensparnis im Vergleich zur Fernwärme als irreführend und damit unzulässig im Sinne des § 5 UWG an. Der Heizkostenvergleich erwecke nach den Feststellungen des Gerichts den Eindruck, dass die Beklagte das Fernwärmeangebot der Klägerin mit dem von ihr beworbenen Produkt verglichen habe. Tatsächlich beziehe sich der Preisvergleich aber nicht auf konkrete Angebote der Klägerin oder der Beklagten, sondern auf den im Heizspiegel ermittelten durchschnittlichen Wärmebezug in Deutschland. Zudem beziehe sich der Preisvergleich im Heizspiegel nur auf Häuser mit einer Gebäudefläche von mehr als 500 qm. Dagegen sei die Werbeaussage, »nein zum Anschlusszwang zu sagen« nicht für den Verbraucher irreführend. **> DokNr. 21006230**

Haftung des WVU für Fehler beim Auswechseln des Wasserzählers

Kommt es nach dem Auswechseln des Wasserzählers zu einem Wasserschaden, weil der Mitarbeiter des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) fehlerhaft gearbeitet hat, so haftet dafür das Unternehmen. Der Mitarbeiter des WVU ist als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe anzusehen. Dies hat das Amtsgericht (AG) Brandenburg a.d. Havel mit Urteil vom 07.05.2021 – 31 C 69/19 entschieden.

Im konkreten Fall wurde im September 2014 im Keller eines Einfamilienhauses der Wasserzähler ausgetauscht. Der WVU-Mitarbeiter vergaß, die Dichtung des Distanzstückes auszutauschen. Dadurch tropfte in der Folgezeit Wasser aus der Wasseruhr. Eine spätere Messung ergab 90 Wassertropfen pro Minute. Als die Hauseigentümerin den Wasseraustritt etwa einen Monat später bemerkte, war ein erheblicher Wasserschaden entstanden. Die Bodenfliesen in dem Raum mit dem Wasserzähler waren lose bzw. hohl. In anderen Räumen mussten einige Fliesen herausgenommen werden, um den Estrichboden trocknen zu können. Die Gebäudeversicherung der Hauseigentümerin regulierte den Schaden, verlangte jedoch vom WVU Schadenersatz.

Das AG entschied zu Gunsten der Versicherung. Ihr stehe wegen der Regulierung des Wasserschadens gegen das Wasserversorgungsunternehmen ein Anspruch auf Schadenersatz nach § 823 Abs. 1 BGB wegen fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und aus § 280 BGB wegen Verletzung der Obhutspflicht zu. Das Unternehmen hafte wegen des handwerklichen Fehlers ihres Mitarbeiters als ihr Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe. **> DokNr. 21006231**

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Redaktion: RÄin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.